

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kraus Kunststofftechnik GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss und überlassene Unterlagen

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, insbesondere Verkaufs-, Dienstleistungs- und Wartungsverträge im kaufmännischen Geschäftsverkehr für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Rechtsbeziehungen zwischen der Kraus Kunststofftechnik GmbH und dem Kunden/Besteller. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorrangig vor allen Bedingungen und Bestimmungen des Bestellers; abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert haben.
2. Ein Vertrag über Lieferung und Leistung kommt – mangels besonderer Vereinbarung – nur mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande.
3. An allen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung dem Besteller – auch in elektronischer Form – überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Unterlagen und Informationen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich EXW Untermeitingen (INCOTERMS 2010) und ohne Mehrwertsteuer. Alle Versandkosten, wie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie Zölle und Abgaben sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung inbegriffen.
2. Die vereinbarten Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin grundlegende Kostenfaktoren, können wir den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Gleiches gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, trägt die Mehrkosten der Besteller.
3. Alle Rechnungen sind – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
4. Der Rückhalt von Zahlungen oder die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig. Sofern unstrittig teilweise fehlerhafte Ware geliefert wurde, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten; dies gilt nur dann nicht, wenn die Teillieferung für den Besteller nachweislich kein Interesse hat. Die Ware ist dann kostenfrei an uns zurück zu senden. Im Falle der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten können diese ausschließlich nur aus demselben Auftragsverhältnis geltend gemacht werden.

5. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 50,00 netto pro Bestellung bei Lagerware und EUR 400,00 netto pro Bestellung wenn die Teile produziert werden müssen.
6. Falls die Zahlung im Rahmen des Kaufvertrages per Akkreditiv erfolgt, errichtet der Besteller sofort nach Abschluss des Vertrages zu unseren Gunsten ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv bei einer dem Anlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Großbank ein. Dieses Akkreditiv muss in einer von uns angeforderten Form nach unseren Bedingungen erstellt werden, ausdrücklich eine Teillieferung zulassen sowie über eine Gültigkeitsdauer von mindestens 30 Tagen länger als das Datum des Versandes bzw. der jeweiligen Lieferung erstellt sein.

3. Zahlungsgefährdung und Verzug

1. Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen und bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Besteller trotz einer verzugsbegründeten Mahnung nicht unverzüglich Zahlung leistet.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Zinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller steht es frei, den Eintritt eines geringeren Schadens nachzuweisen.
3. Gerät der Besteller mit der Abnahme der Lieferung/Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, schriftlich eine Nachfrist zu setzen, mit der Erklärung, dass wir nach einem fruchtlosen Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht uns ein Schadensersatz in Höhe von 10 % aus der vertraglich vereinbarten Vergütung zu. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen; dem Besteller steht es allerdings frei, den Eintritt geringeren Schadens nachzuweisen.

4. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt EXW Untermeitingen (INCOTERMS 2010) und auf Kosten des Bestellers. Die Ware wird, wenn nichts anderes vereinbart, nur auf seine ausdrückliche Weisung und auf seine Kosten versichert.
2. Liefertermine sind unverbindlich und kein wesentlicher Vertragsbestandteil, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. mit uns schriftlich vereinbart worden sind. Der Besteller kann frühestens vier Wochen nach Ablauf eines unverbindlichen Liefertermins den Verzug begründend schriftlich mahnen.
3. Wird uns die Einhaltung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegende Umstände unmöglich, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Liefertermin unter Berücksichtigung des Hindernisses angemessen, es sei denn, unsere Leistung ist endgültig unmöglich. Als unvorhergesehene, außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegende Umstände gelten u. a.

Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Explosion, Streik, Aussperrung, Energiestörung, Ausfall von Transportmöglichkeiten, Verknappung von Material. Im Falle einer Verlängerung der Lieferzeit, die wir nicht zu vertreten haben, ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Ist uns die Leistung endgültig unmöglich, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder die Unmöglichkeit der Leistung auf einem Umstand, den wir zu vertreten haben, steht dem Besteller – im Falle des Verzuges jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – ein Rücktrittsrecht aller Leistungen zu, die bei Fristablauf noch nicht geliefert worden sind. Weitergehende Ansprüche wie Schadensersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.

5. Gefahrenübergang und Erfüllung

1. Versand und Lieferung erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch, sofern Frachtlieferung vereinbart sein sollte:
 - bei Lieferung, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist;
 - wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird;
 - dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Die Verpackung wird von uns sorgfältig ausgewählt. Haftung für Verpackungsmängel oder Schäden wird von uns nicht übernommen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter zurück zu führen ist.
3. Nach schriftlicher Anzeige der Versandfertigkeit durch uns gegenüber dem Besteller ist dieser verpflichtet, die versandfertige Ware abzurufen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen sowie angemessene Lagergebühren zu erheben.
4. Unsere Lieferverpflichtung ist mit Gefahrenübergang auf den Besteller erfüllt.

6. Warenprüfung und Abnahme

1. Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist vom Kunden oder dessen Beauftragten in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahme trägt der Besteller. Unterlässt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verlässt.
2. Haben wir den Besteller nach Fertigstellung zur Abnahme aufgefordert, so ist diese spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung vorzunehmen. Verweigert sich der Besteller einer Mitwirkung, so gilt die Abnahme gleichwohl als vorgenommen.

7. Gewährleistung; Mengenabweichungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.
2. Nach unserer Wahl können wir die mangelhaft gelieferten Sachen nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.
3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns eine nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; verweigert er die Einräumung einer angemessenen Frist, sind wir von der Mängelgewährleistung befreit.
4. Die Haftung für Mängelfolgeschäden, z. B. eventuelle Ein- und Ausbaukosten, entgangener Gewinn und Terminverzögerung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter beruht. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die am Leistungs-/ Liefergegenstand selbst entstanden sind.
5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge können nicht beanstandet werden, soweit sie nicht durch einfache technische Maßnahmen verhindert werden können. Berechnet wird in jedem Fall die gelieferte Menge.
6. Alle Ansprüche aus Mängelgewährleistung verjähren nach 12 Monaten.

8. Ausschluss der Gewährleistung

1. Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache an uns schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich an uns zu melden. Erhalten wir keine unverzügliche Mängelrüge, gilt die Ware spätestens bei Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß abgenommen; dies ohne Rücksicht darauf, ob eine spezielle Abnahme stattgefunden hat.
2. Als unverzüglich gilt eine Beanstandung nicht mehr, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich gegenüber uns geltend gemacht worden ist, wobei auf den Zeitpunkt der Absendung der schriftlichen Beanstandung abzustellen ist.
3. Die Ware ist bei Empfang zu prüfen; Transportschäden sind auf dem Frachtbrief zu vermerken. Beanstandungen wegen Transportschäden können gleichfalls nur innerhalb der Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.
4. Wir schließen Gewährleistung für Schäden aus, die infolge der Nichtbeachtung bzw. Nichtbefolgung unserer Bedienungsanleitungen, unsachgemäßer Verwendung, Änderung oder Eingriffen an der Sache, fehlerhafte Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritte entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder Dritte Zubehör verwenden, das nicht unseren Vorgaben entspricht. Unbenommen bleibt dem Besteller der Nachweis, dass die vorbenannten Einwirkungen nicht ursächlich für den Fehler waren; in diesem Falle besteht der vertragliche Gewährleistungsanspruch.

9. Haftung

1. Schadensansprüche jeglicher Art gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung für Personenschäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für die Schäden aufgrund Verletzung von Kardinalspflichten, bleiben hiervon unberührt.

2. Die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller unser Eigentum und zwar auch dann, wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiter veräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer offenen Forderungen darf der Leistungs-/ Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsganges weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung und/oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6. Soweit der realisierbare Wert aller uns abgetretenen Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Besteller steht bei der Freigabe die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

11. Rechte an Werkzeugen

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen.

12. Reklamationen; Fehlbestellungen; Stornierungen

1. Rücklieferungen und Stornierungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.
2. Vom Umtausch ausgeschlossen sind kommissionsbezogene Lieferungen.

13. Rechte an Unterlagen

An von uns überlassenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und nur für vertragliche Zwecke verwendet werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

14. Abbildungen und Beschreibungen

1. Abbildungen und Beschreibungen sowie technische Daten entsprechen den Gegebenheiten oder Absichten zum Drucklegungszeitpunkt der Liste oder anderer Bestellunterlagen. Änderungen jeder Art, insbesondere soweit sie sich aus technischem Fortschritt, geänderter Ausführung oder ähnlichem ergeben, bleiben vorbehalten, soweit sie – unter Berücksichtigung unserer Interessen – für den Kunden zumutbar sind.
2. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Ware ist der Besteller verantwortlich.

15. Datenspeicherung

Der Besteller wird darüber informiert, dass für alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung

gespeichert und ausschließlich an beauftragte Dienstleister im Rahmen der Auftragsbearbeitung weiter gegeben werden.

16. Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Für alle Beziehungen der Parteien, die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Untermeitingen. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten; auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse ist Augsburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, an jedem anderen rechtlich zulässigem Gerichtsstand Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den Bedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.